

Satzung des Freundes- und Förderkreises der Sekundarschule „Thomas Müntzer“ Allstedt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Freundes- und Förderkreis der Sekundarschule „Thomas Müntzer“ e.V. ist eine außerschulische Vereinigung. Er führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Sekundarschule ‘Thomas Müntzer’ Allstedt e.V.“. Sein Sitz ist in Allstedt.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sangerhausen eingetragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Bildung der Sekundarschule „Thomas Müntzer“.
Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
 - die erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder zu fördern,
 - Hilfsmittel für Schüler und Schule zu ergänzen und zu verbessern,
 - Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen.
 - Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag herbeiführen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied soll sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist im Monat des Eintritts, ansonsten am 15. Januar fällig. Die Höhe dieses Jahresbeitrages hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
Die Rechte eines Mitgliedes erlöschen, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.

§ 5 Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Es muss vorher vom Vorstand gehört werden.
2. Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - Vereinsvermögen veruntreut,
 - seine Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit nicht erfüllt.

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihr obliegen:
 - die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - mindestens einmal im Jahr,
 - wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,

- wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - bis zu 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.
3. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter und 3 weitere Vorstandsmitglieder.
4. Er wird für 3 Jahre gewählt.

§ 9 Verfahrensordnung

1. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 2 Wochen vorher vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall vom Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind. Beim Vorstand müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.
Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und die Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Die Sitzung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig, wenn dazu mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 1 Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
4. Ein Auflösungsbeschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmung verlangt.
6. Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.
Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden.
 - Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto angelegt.
3. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden. Diese darf das Vermögen nur für die Förderung der Bildung einsetzen.

§ 11 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Jahreshauptversammlung am 04.12.2017 in Kraft.